

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Pfarrweisach am 17.05.2018
Bürgerzentrum in Kraisdorf**

Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder: 12+1

Anwesend: 11+1

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

38.

Festlegung einheitlicher Kriterien für die Zustimmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Gemeinde Pfarrweisach, Beschluss vom 19.11.2009, TOP 220;
hier: Ergänzung um die Festlegung des maximalen Flächenverbrauches für PV-FFA

a) Sachverhalt:

Auf die Beratung und die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 19.11.2009, TOP 220, wird Bezug genommen.

Der Gemeinderat ist damals dem Beschlussvorschlag Nr. 8 zur Festlegung einer Obergrenze des max. Flächenverbrauches für PV-FFA im gesamten Gebiet der Gemeinde sowie für jede Gemarkung nicht gefolgt.

Auf Grund der neuen Situation, dass die Errichtung von PV-FFA wieder wirtschaftlich interessant ist, der Flächenverbrauch in den letzten Jahren zugenommen hat und daher auch die Preise für die verfügbaren Flächen gestiegen sind, sollte erneut über die Festlegung einer Obergrenze für PV-FFA im Gemeindegebiet nachgedacht werden.

Der Vorsitzende schlägt daher vor, die damalige Beschlussfassung um die Obergrenze für PV-FFA zu ergänzen:

Festlegung des maximalen Flächenverbrauches:

In Verantwortung vor der begrenzt vorhandenen Ressource Boden werden für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pfarrweisach verbindliche Grenzen für den maximalen Flächenverbrauch für PV-FFA festgelegt. Einem Ausufernden Flächeninanspruchnahme wird somit entgegengewirkt.

Berechnungsmaßstab ist dabei die Gesamtfläche an der zur Verfügung stehender Ackerfläche. Insgesamt soll der Anteil von PV-FFA 4 % (brutto) der gesamten Ackerfläche nicht überschreiten. Zur Vermeidung von zu starken Konzentrationen in einer Gemarkung wird die Gesamtfläche der beanspruchten Ackerfläche auf 15 % (brutto) der jeweiligen Gemarkung begrenzt. Die Brutto-Fläche bezeichnet die Gesamtgrundfläche einer PV-FFA einschließlich sämtlicher Ausgleichsflächen, Randbegrünungen, Wege- und sonstiger für den Betrieb notwendiger Flächen.

Flächenberechnung max. PV-FFA als Eigenverpflichtung für das Gebiet der Gemeinde Pfarrweisach:

<i>Festlegung einer Obergrenze für jede Gemarkung:</i>				
Gemarkung	Ackerfläche der Gmkg.		max. Flächenanteil je Gmkg.	
	m ²	ha	PV - FFA	ha
Junkersdorf	891.834	89,2	15%	13,4

Kraisdorf	2.844.773	284,5	15%	42,7
Lichtenstein	1.804.944	180,5	15%	27,1
Lohr	2.540.083	254,0	15%	38,1
Pfarrweisach	2.354.655	235,5	15%	35,3
Rabelsdorf	968.509	96,9	15%	14,5

Festlegung einer Obergrenze der Gesamtfläche im Gemeindegebiet Pfarrweisach:

Gemarkung	gesamte Ackerflächen der Gmkg.		max. Flächenanteil	
	m ²	ha	PV - FFA	ha
Gesamt:	11.404.798	1.141	4,0%	45,6

GR Dünisch gibt zu bedenken, dass der Flächenanteil von 45,6 ha bei 4 % sehr eingeschränkte Möglichkeiten bietet. Er schlägt vor, die Begrenzung auszudehnen und gemarkungsbezogen mit 10 % anzusetzen, womit eine Obergrenze von 116 ha erreicht werden könnte und die Möglichkeiten vielfältiger gestaltet werden könnten.

b) Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates Pfarrweisach vom 19.11.2009, TOP 220, über die Festlegung einheitlicher Kriterien für die Zustimmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Gemeinde Pfarrweisach werden um nachfolgenden Punkt ergänzt:

f) In Verantwortung vor der begrenzt vorhandenen Ressource Boden werden für das Gebiet der Gemeinde Pfarrweisach verbindliche Grenzen für den maximalen Flächenverbrauch für Photovoltaik - Freiflächenanlagen festgelegt. Zur Vermeidung von zu starken Konzentrationen in einer Gemarkung wird die Gesamtfläche der beanspruchten Ackerfläche auf 10 % (brutto) der jeweiligen Gemarkung begrenzt. Die Brutto-Fläche bezeichnet die Gesamtgrundfläche einer PV-Freiflächenanlage einschließlich sämtlicher Ausgleichsflächen, Randbegrünungen, Wege- und sonstiger für den Betrieb notwendiger Flächen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Ebern, 26.02.2019

Suhl, AR

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Pfarrweisach am 19.11.2009
im Rathaus Pfarrweisach**

Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder: 12+1

Anwesend: 12+1

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

220.

Festlegung einheitlicher Kriterien für die Zustimmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Bereich der Gemeinde Pfarrweisach

a) Sachverhalt:

Aufgrund vermehrter Anfragen zur Installation von Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollte der Gemeinderat Pfarrweisach vorab Kriterien beschließen, an denen weitere Beschlüsse (Zustimmung oder Ablehnung) für Anträge auf Ausweisung großflächiger Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden können.

PV-FFA sind nicht privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich. Aufgrund dessen wird zur Erlangung eines Baurechtes die Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) erforderlich. Verfahrensträger ist dabei die Gemeinde Pfarrweisach.

Zur Entscheidungsfindung sollten für beantragte Flächen folgende Grundsätze abgeprüft sein:

- a) Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll noch in einem vertretbaren Rahmen liegen.
- b) Naturschutzfragen und Schutzzonenausweisungen stehen nicht gegen eine Flächeninanspruchnahme (Restriktionsbereiche). Eine Einzelfallprüfung kann unter besonderen Umständen bei Hinzuziehung der entsprechenden Fachbehörden zugelassen werden. Die Hinzuziehung der Fachbehörden soll frühzeitig erfolgen.
- c) Durch Eigentümererklärung sind die geplanten Flächen zur PV-FFA Nutzung verfügbar.
- d) Es liegt eine Investorenerklärung (Kostenübernahmeerklärung) darüber vor, dass sämtliche Planungs- u. Verfahrenskosten durch den Investor übernommen werden (F-Plan u. B-Plan, sonstige Verfahrenskosten, Sondergutachten, usw.). Zwischen der Gemeinde Pfarrweisach und dem Investor ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Durchführungsvertrag) zu schließen.
- e) Insgesamt soll die Information der Bürger frühestmöglich erfolgen. Idealerweise geschieht dies bereits vor dem Beginn des öffentlich rechtlichen Verfahrens für F- und B-Plan.
- f) Festlegung des maximalen Flächenverbrauchs:

In Verantwortung vor der begrenzt vorhandenen Ressource Boden werden für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pfarrweisach verbindliche Grenzen für den maximalen Flächenverbrauch für PV-FFA festgelegt. Einem Ausufern der Flächeninanspruchnahme wird somit entgegengewirkt.

Berechnungsmaßstab ist dabei die Gesamtfläche an der zur Verfügung stehender Ackerfläche. Insgesamt soll der Anteil von PV-FFA 4 % (brutto) der gesamten Ackerfläche nicht überschreiten. Zur Vermeidung von zu starken Konzentrationen in einer Gemarkung wird die Gesamtfläche der beanspruchten Ackerfläche auf 15 % (brutto) der jeweiligen Gemarkung begrenzt. Die Brutto-Fläche bezeichnet die Gesamtgrundfläche einer PV-FFA einschließlich sämtlicher Ausgleichsflächen, Randbegrünungen, Wege- und sonstiger für den Betrieb notwendiger Flächen.

Flächenberechnung max. PV-FFA als Eigenverpflichtung für das Gebiet der Gemeinde Pfarweisach:

<i>Festlegung einer Obergrenze für jede Gemarkung:</i>				
Gemarkung	Ackerfläche der Gmkg.		max. Flächenanteil je Gmkg.	
	m ²	ha	PV - FFA	ha
Junkersdorf	891.834	89,2	15%	13,4
Kraisdorf	2.844.773	284,5	15%	42,7
Lichtenstein	1.804.944	180,5	15%	27,1
Lohr	2.540.083	254,0	15%	38,1
Pfarweisach	2.354.655	235,5	15%	35,3
Rabelsdorf	968.509	96,9	15%	14,5
<i>Festlegung einer Obergrenze der Gesamtfläche im Gemeindegebiet Pfarweisach:</i>				
Gemarkung	gesamte Ackerflächen der Gmkg.		max. Flächenanteil	
	m ²	ha	PV - FFA	ha
Gesamt:	11.404.798	1.141	4,0%	45,6

Hierzu informiert Bürgermeister Martin, dass der Naturschutzbeirat des Landkreises am 15.12.2009 in Pfarweisach ist.

GR Steinert stellt fest, dass eine Beschränkung auf 4% zu wenig wäre.

Dem stimmt auch GR Dünisch zu. Er fragt an, warum sich die Gemeinde hier selbst im Handeln knebeln soll. Herr über das Verfahren sei immer noch die Gemeinde, nicht die Verwaltung.

Ein geregelter Verfahrensablauf sei jedoch sicherlich notwendig.

Auch GR Hauck erklärt, dass man sich den neuen Energien nicht verschließen sollte und daher auch die Flächen nicht einschränken sollte.

GR Dünisch stellt den Antrag, nur über Nrn. 1-7 des Beschlussvorschlages abzustimmen, nicht jedoch über Nr. 8

"In Verantwortung vor der begrenzt vorhandenen Ressource Boden werden für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pfarweisach die verbindliche Grenze für den maximalen Flächenverbrauch für Photovoltaik - Freiflächenanlagen von 45 ha (entspricht ca. 4% der zur Verfügung stehender Ackerfläche) festgelegt. Zur Vermeidung von zu starken Konzentrationen in einer Gemarkung wird zusätzlich die Gesamtfläche der beanspruchten Ackerfläche auf 15 % (brutto) der jeweiligen Gemarkung begrenzt. Die Brutto-Fläche bezeichnet die Gesamtgrundfläche einer PV-Freiflächenanlage einschließlich sämtlicher Ausgleichsflächen, Randbegrünungen, Wege- und sonstiger für den Betrieb notwendiger Flächen."

b) Beschluss:

1. Potentielle Anlagenbetreiber von Photovoltaik – Freiflächenanlagen werden bei einer Anfrage über die o. g. Grundsätze der Gemeinde Pfarrweisach in Kenntnis gesetzt.
2. Bei Erfüllung der o. g. Grundsätze a) bis f) kann bei der Gemeinde Pfarrweisach die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Photovoltaik – Freiflächenanlagen durch den potentiellen Anlagenbetreiber formlos beantragt werden.
3. Die Gemeinde Pfarrweisach bleibt Herr des Verfahrens und bestimmt den Planer zur Umsetzung der öffentlich rechtlichen Verfahren.
4. Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ist durch den Investor eine Kostenübernahmeerklärung darüber vorzulegen, dass sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten übernommen werden.
5. Zwischen der Gemeinde Pfarrweisach und dem Investor ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Durchführungsvertrag) zu schließen.
6. Die geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlagen haben dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ zu entsprechen.
7. Das Recycling und der Rückbau der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage muss durch den potentiellen Anlagenbetreiber vertraglich geregelt sein. Diese Regelung muss die Entnahme der Einbauten in den Boden (Fundamente, Kabel und dgl.) enthalten. Der Anlagenbetreiber muss sich gegenüber der Gemeinde Pfarrweisach zum Rückbau der Anlage verpflichten.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Ebern, 30.09.2020

i.A. Suhl, AR